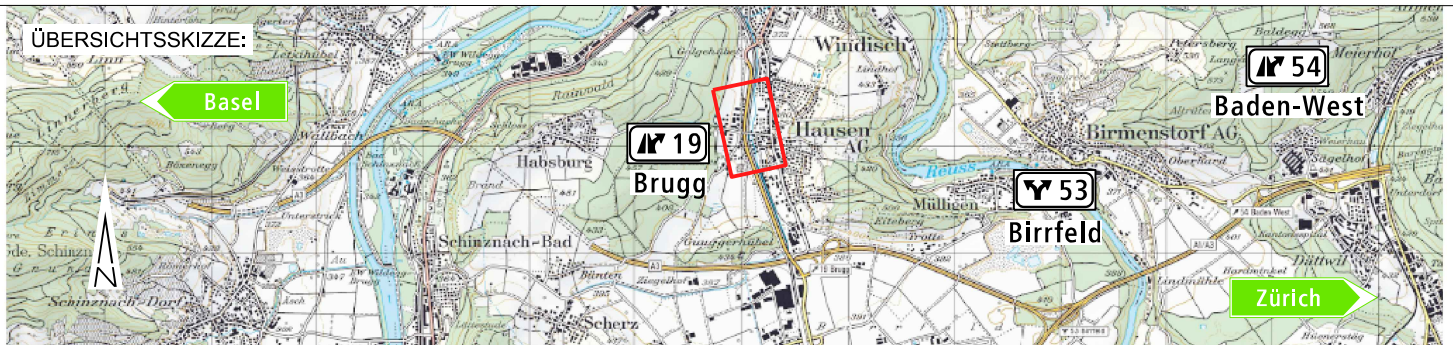


GEMEINDE **Hausen**

STRASSE **K118 Zubringer Hausen**

OBJEKT **Kantonaler Nutzungsplan (§10 BauG)**

PLAN **Bericht**



PROJEKTVERFASSER:

AEGERTER & BOSSHARDT
Ingenieure und Planer

Ingenieurbureau
A. Aegerter & Dr. O. Bosshardt AG
Hochstrasse 48
CH-4002 Basel, Postfach
Telefon +41 61 365 22 22
Telefax +41 61 361 07 94
basel@aebo.ch / www.aebo.ch

0636.585/1

NAME	DATUM
PROJEKT*	
GEZEICHNET	Har
GEPRÜFT	BP

ÄNDERUNGEN	INDEX
	A
	B

EINGESEHEN	ab	...
FREIGABE	ab	...

1. Ausgangslage

Der "Zubringer Hausen" war Teil des Allgemeinen Bauprojekts der N3 Teilstrecke Bözbergtunnel Südportal bis Verzweigung N1/N3 Birrfeld und wurde als Nationalstrassenprojekt durch den Bund mitfinanziert. Am 11. März 1987 genehmigte das EVED¹ die Baulinien für den "Zubringer Hausen".

Am 17. Oktober 1996 wurde die N3 zwischen dem Anschluss Frick und der Verzweigung Birrfeld dem Verkehr übergeben. Der auf Gebiet von Lupfig und Hausen liegende "Zubringer Hausen" entlastet seither das Zentrum von Hausen vom Durchgangsverkehr. Die Ortsdurchfahrt in Hausen wurde aus dem Kantonstrassennetz entlassen und an die Gemeinde abgetreten.

Per 1. Januar 2008 gingen die Nationalstrassen als Folge der Beschlüsse und des Gesetzes zur "Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen" (NFA) an den Bund über. Der "Zubringer Hausen" wurde aus dem Nationalstrassen-Projektperimeter genommen. Diese Strasse hat heute den Status einer Kantonsstrasse (Hauptverkehrsstrasse; HVS K118).

Seitens des Bundes bestand die Notwendigkeit, den gesamten Bestand an Nationalstrassenbaulinien zu überprüfen, zu bereinigen und zu digitalisieren. Diese Arbeiten erfolgten in Koordination mit den Standortkantonen. Das ASTRA² hat sich entschieden, die EVED-Baulinie längs der K118 im Zuge der Gesamtrevision der Nationalstrassenbaulinien aufzuheben. Diese Aufhebung hat das UVEK³ inzwischen mit der Plangenehmigung vom 4. Mai 2018 vollzogen.

2. Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Festsetzung von Strassenbaulinien in einem § 10 BauG (SAR 713.100) entsprechenden Kantonalen Nutzungsplan.

3. Erläuterungen

Mit der Herausnahme des "Zubringer Hausen" aus dem Nationalstrassenperimeter besteht an dieser Strasse kein Grund mehr für Bundesbaulinien. Die Aufhebung der Baulinien im Rahmen der Bereinigung der bestehenden Nationalstrassenbaulinien war folgerichtig.

Westseitig des Zubringers Hausen liegt die Strassenparzellengrenze bei der Böschungsoberkante. Die bisherige EVED-Baulinie lag im Mittel ca. 5 m von der Strassenparzellengrenze entfernt (siehe Beilage 2). Den aktuell geltenden allgemeinen Kantonsstrassenabstand von 6 m (vgl. § 111 BauG) halten manche der im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach Massgabe der EVED-Baulinie platzierte Bauten und Anlagen nicht ein. Dies hat zur Folge, dass bauliche Änderungen an den nach Massgabe der EVED-Baulinie rechtmässig erstellten Bauten heute nur im Rahmen der Besitzstandsgarantie möglich sind (vgl. § 68 BauG).

Eine in einem kantonalen Nutzungsplan festgesetzte Baulinie, die innerhalb des Siedlungsgebiets strassenseitig der bestehenden Gebäude festgesetzt wird, hilft diesem unbefriedigenden Zustand ab. Die vorgesehene Baulinie im Abstand von 18 m zur konstruierten Mittel-Achse der Kantonsstrasse K118 („Strassenachse“) erfüllt diese Bedingungen. Im Kulturland gibt es keine nach Massgabe der EVED-Baulinien realisierten Bauten und die Möglichkeit, dort Bauten zu realisieren, ist durch raumplanungsrechtliche Bestimmungen eingeschränkt. Aus diesem Grund verzichten wir dort auf die Fest-

¹ Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, heute UVEK

² Bundesamt für Strassen

³ Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

legung von Baulinien. Die Anwendung des allgemeinen gesetzlichen Kantonsstrassenabstands ist zweckmässig.

Bereits das EVED verzichtete bisher auf Baulinien östlich der K 118. Dies ist auch im kantonalen Nutzungsplan so vorgesehen. Ostseitig der Strasse verläuft die zweigleisige SBB-Birrfeldlinie. Es gibt keine über die SBB-Linie hinausgehenden Strassenfreihalteinteressen.

Anhang

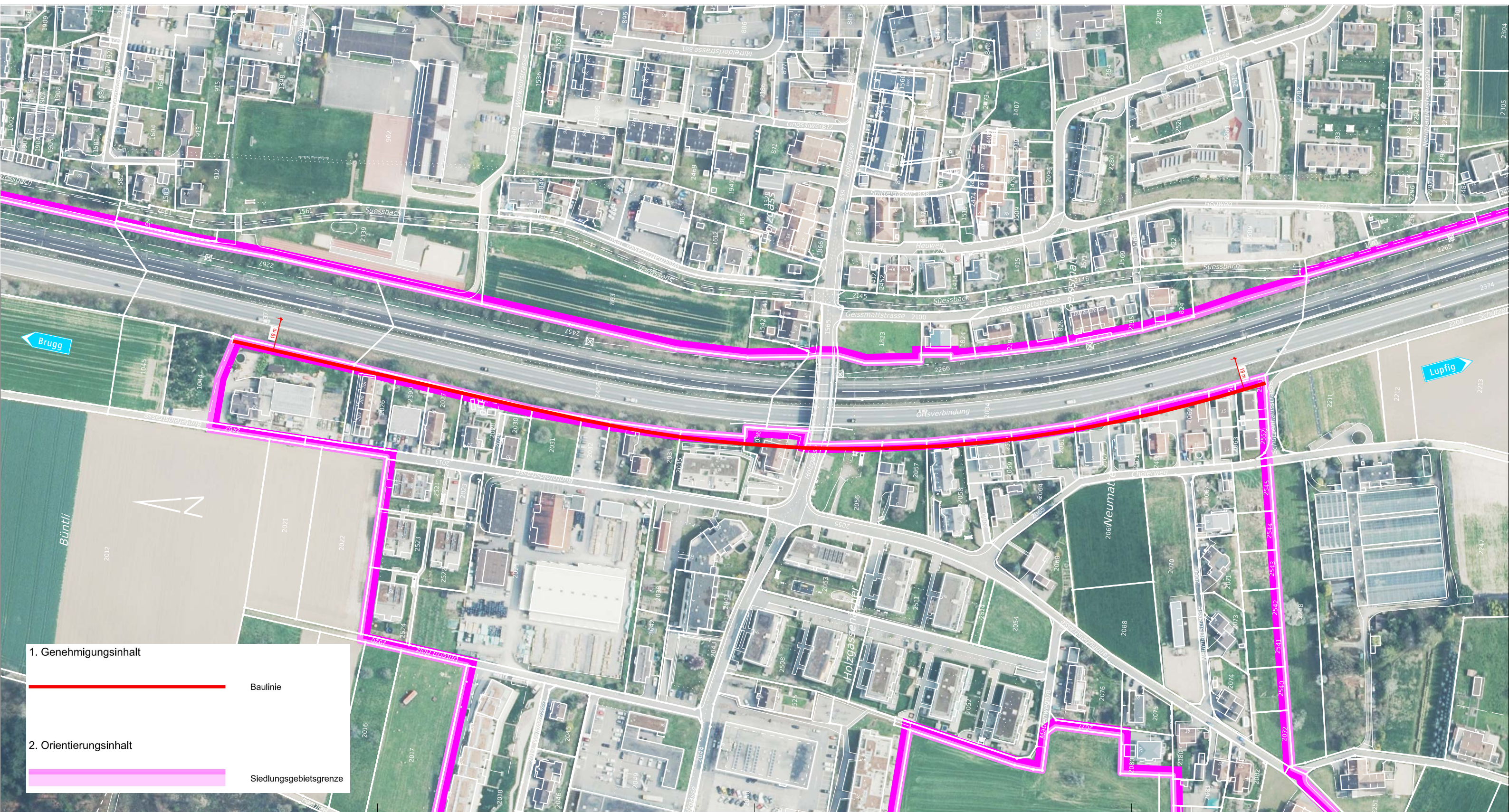
1 Übersicht kantonalen Nutzungsplan 1 : 2'000

2 Schematische Darstellung der Abstände der Baulinien

⁵ Departement Bau, Verkehr und Umwelt

⁶ Prozess zur kantonalen Vorprüfung kommunaler Nutzungs- und Sondernutzungspläne

Anhang 1: Übersicht Kant. Nutzungsplan 1:2'000



Anhang 2
Schematische Darstellung der Abstände der Baulinien

	<p>13.3.1987 – 4.5.2018 (Aufhebung) EVED-Baulinie. Die Baulinie war ca. 5 m von der Strassenparzellengrenze entfernt.</p>
	<p>seit 4.5.2018 Keine Baulinie. Dafür kommt der gesetzliche Kantonsstrassenabstand von 6 m ab Strassenparzellengrenze zur Anwendung.</p>
	<p>Kantonaler Nutzungsplan mit Baulinie. Sie wird im Abstand von 18 m zur Strassenachse der K118 festgelegt und liegt (unterschiedlich) nahe der Strassenparzellengrenze.</p>